
G e s e z ,
betreffend die Handelsabgabe.

1. Von allen Handelsleuten, Fabricanten und von jedem Gewerbe, das mit Handel verbunden ist, soll unter nachstehenden Bestimmungen alljährlich eine Handelsabgabe bezahlt werden.

2. Jeder Fabricant, Handel- oder Gewerbetreibende, ist verpflichtet, seine alljährliche Abgabe zu 2 Franken von jedem Tausend Franken Capital, die er in seiner Fabrik Handel oder Gewerbe an eigenen oder entlehnten Geldern stehen hat und anwendet, getreu zu berechnen und nach dieser Berechnung die Abgabe zu bezahlen.

3. Fabricanten, Handel- und Gewerbetreibende, welche ihren Handel oder Gewerbe ohne eigene oder entlehnte Capitalien nur durch bloßen Credit führen, bezahlen die Abgabe zu zwey vom Tausend vom Betrag ihres Verkehrs.

4. Fremde, welche ihre Handelsgeschäfte in hiesigem Kanton directe und selbst betreiben, ferner Handelsleute, welche Commissions-Geschäfte für Fremde besorgen, bezahlen zwey vom Tausend des

Betrags der Einkaufs- oder Verkaufs-Summe, als Handelsabgabe.

5. Das Minimum oder die niedrigste Abgabe ist für alle und jede Handelsleute und Fabricanten auf 16 Franken bestimmt.

Für Detail oder Kleinhandel und die mit Handel verbundenen Professionen und Gewerbe kann die Abgabe in den Städten Zürich und Winterthur nicht unter acht Franken, auf dem Lande nicht unter vier Franken betragen.

6. Weinhändler, Bierbrauer und Brandtwein-
händler, welche im Großen verkaufen, bezahlen von

jedem Eimer Wein	1	Shn.	6	Rppn.
„ „ Most	1	„	—	„
von 40 Maas oder einer Tonne Bier	1	„	—	„
von jedem Eimer Brandtwein	2	„	4	„

von fremden Weinen wird laut Gesetz vom 20 Christmonath 1811 das Umgeld bezahlt.

7. Von der Handelsabgabe sind ausgenommen:

- a. Verkäufe von selbst erzeugten Landesproducten.
- b. von Fabrikarbeiten, welche ausschließend von den eignen Hausgenossen selbst verfertigt werden.
- c. von Handwerksarbeiten, welche nicht auf Mehrschaf oder en gros verkauft oder außer Land gesandt werden.

8. In jedem Oberamt soll ein Register verfertigt werden, in welches alle im Amtsbezirk ansässigen Handelsleute, Fabricanten und alle diejenigen, welche ein Gewerbe treiben, eingeschrieben werden müssen.

Diese Register sollen als Grundlage der ebenfalls in jedem Oberamt einzuführenden Raglonen-Bücher dienen, über deren Einrichtung der Kleine Rath die weiters nöthigen Bestimmungen treffen wird.

9. Jeder Abgabepflichtige, welcher innert der von der Finanz-Commission festgesetzten Zeitfrist die Handelsabgabe nicht bezahlt, wird taxirt, und soll bei verweigerter Zahlung durch den schnellen Rechtstrieb zur Bezahlung angehalten werden.

Diejenigen, welche Fabrication, Handel oder Gewerbe treiben, ohne daß sie in die in jedem Oberamt eröffneten Register eingetragen sind, und die Handelsabgabe nicht bezahlt haben, sollen dem betreffenden Amtsgericht zur Bestrafung überwiesen werden, und dasselbe soll die Fehlbaren das erste Mal zu einer Buße von 20 bis 40 Frkn., das 2te Mal zu einer Buße von 50 bis 100 Frkn., nebst Einstellung des Handels oder Gewerbs, anhalten, auch je nach Beschaffenheit der Umstände zu ein- und mehrjährigem Verlust des Actio-Bürgerrechts verfallen. Ueber das haben solche Fehl-

bare die ihrem Handel oder Gewerbe angemessene Abgabe zu bezahlen.

10. Jedes Jahr sollen, nach Verfluß des zur Bezahlung der Handelsabgabe festgesetzten Termins, die Abgabenregister durch Experte untersucht werden.

Die Finanz-Commission ernennt zu dem Ende, mit Vorbehalt der Bestätigung des Kleinen Rathes, die Untersuchungs-Commission, welche bestehen soll aus:

- 2 Mitgliedern der Finanz-Commission.
- 1 Mitglied der Kaufmännischen Vorsteherchaft in Zürich.
- 1 Mitglied der kaufmännischen Vorsteherchaft in Winterthur.
- 1 Mitglied des Großen Rathes aus dem Handelsstand von Zürich.
- 2 Mitgliedern des Großen Rathes ab der Landschaft, aus den Bezirken, welche Handel und Fabrication treiben.

Nur im Fall wichtiger Entschuldigungsgründe kann ein ernanntes Mitglied dieser Commission, nachdem dasselbe wenigstens einmal functionirt hat, durch den Kleinen Rath dieser Stelle entlassen werden.

Diese Commission untersucht alljährlich die Abgabenregister, sowohl in Absicht auf die Voll-

ständigkeit des Personals der Abgabepflichtigen, als aber auch in Rücksicht auf verhältnißmäßige und angemessene Bezahlung der Abgabe.

Sie gibt der Finanz-Commission, nach vollendeter Untersuchung, das Verzeichniß derjenigen Abgabepflichtigen ein, welche sich entweder der Abgabe entzogen, oder dieselbe nicht auf den gesetzlichen Termin bezahlt haben, mit Befügung der denselben aufgelegten Taxe der zu bezahlenden schuldigen Abgabe.

Sie zeigt ferner der Finanz-Commission diejenigen an, welche die Abgabe unverhältnißmäßig mit den Capitalien, so dieselben in ihrem Handel oder Gewerbe anzuwenden erachtet werden, bezahlt haben, und taxirt dieselben mit gewissenhafter Unparteilichkeit für die zu zahlen schuldige Abgabe.

Denjenigen, welche von der Untersuchungs-Commission taxirt worden, wird die Taxation mitgetheilt, und falls sie Ursache dazu zu haben glauben, so steht ihnen das Recht zu, an die Finanz-Commission Recurs zu nehmen; jedoch mit der Verbindlichkeit, dannzumal Beweise vorzulegen, daß ihr Handels-Capital oder Verkehr von der Untersuchungs-Commission zu hoch erachtet worden sey. Sollten die vorzulegenden Beweise nicht hinlänglich gefunden werden, so kann die Finanz-Commission die Einsicht der Bücher, so weit dieser Beweis es erfordert, von den Betreffenden verlangen.

Die Finanz-Commission entscheidet letztinstanzlich über die Taxationen der Untersuchungs-Commission.

11. Die Dauer dieses Gesetzes ist bis Ende des Jahrs 1822 festgesetzt.

12. Der Kleine Rath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches die Bestimmungen derjenigen vom 23ten Christmonath 1803 und 17ten May 1809, insoweit sie die Handelsabgabe betreffen, aufgehoben sind, beauftragt.

Zürich, den 19. Brachmonath 1817.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W y s.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.